



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Finanzen und Energie

### **Zweckrücklage Liegenschaften der Investitionsbank**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Im Zuge der Übertragung von Landesliegenschaften vom Land Schleswig-Holstein auf die Investitionsbank wurde bei der Investitionsbank eine Zweckrücklage Liegenschaften gebildet, deren Inanspruchnahme dem Land jährlich zu vergüten ist.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der nachstehenden Beantwortung wird unterstellt, dass der Begriff „Inanspruchnahme“ den Sachverhalt der Unterlegung des Wettbewerbsgeschäftes mit der Zweckrücklage entsprechend § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betrifft. Wie bei den übrigen Fördervermögen wird von der Investitionsbank keine Dividende gezahlt, da die Tätigkeit der Investitionsbank nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsbankgesetzes nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

#### **1. Welchem Zweck ist die Zweckrücklage gewidmet?**

Die Zweckrücklage bildet als Kapitalrücklage den passivierten Eigenkapitalanteil im Zweckvermögen Landesliegenschaften. Sie dient der nachhaltigen Stärkung der Eigenkapitalbasis im Zweckvermögen Liegenschaften. Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen hat das Land sich verpflichtet bis zu 30 v.H. der in den notariellen Kaufverträgen genannten Verkaufspreise für die übertragenen Liegenschaften der Zweckrücklage Liegenschaften zuzuführen.

- 2. Wie hat sich die Zweckrücklage seit ihrer Bildung entwickelt, und wie hoch ist sie derzeit? (Bitte tabellarische Übersicht)**

Die Zweckrücklage hat sich wie folgt entwickelt:

	T€
Stand 01.01.1999	-
Stand 31.12.1999	55.228
Stand 31.12.2000	103.165
bish. Einstellung in 2001	29.954
Aktueller Stand	133.119

- 3. Wie hoch sind die Erträge des Landes aus der Vergütung der Inanspruchnahme der Zweckrücklage?**

Die Zweckrücklage wurde vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bisher nicht als Haftkapital im Sinne des KWG anerkannt. Eine Vergütung konnte dementsprechend bisher nicht erfolgen.

- 4. Ist der Zinssatz für die Vergütung der Inanspruchnahme der Zweckrücklage seit ihrer Einrichtung verändert worden?**

Falls ja, bitte eine tabellarische Auflistung der Änderungen.

Entfällt unter Hinweis auf Antwort zu Frage 3.

Falls nein, warum verzichtet die Landesregierung vorsätzlich auf den vollständigen Ausgleich inflationsbedingter Wertverluste des eingesetzten Kapitals, indem sie sich die Inanspruchnahme der Zweckrücklage mit einem Zinssatz vergüten lässt, der meist unterhalb der erwarteten und tatsächlichen Inflationsraten seit 1998 lag bzw. liegt?

Entfällt unter Hinweis auf Antwort zu Frage 3.

- 5. Wie wurde die Zweckrücklage seit ihrer Bildung von der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. der Investitionsbank im Einzelnen verwendet?**

Es wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 3 verwiesen.

- 6. Wie hoch sind die jährlichen und die kumulierten Erträge (absolut und relativ), die seit 1998 von der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bzw. der Investitionsbank durch Inanspruchnahme der Zweckrücklage erwirtschaftet wurden?**

Entfällt unter Hinweis auf Antwort zu Frage 3.

**7. Wie wurden die Erträge aus Frage 6 verwendet?**

Entfällt unter Hinweis auf Antwort zu Frage 3.

**8. Wie gedenkt die Landesregierung zukünftig mit der Zweckrücklage umzugehen?**

Eine Anerkennung der Zweckrücklage als Haftkapital im Sinne des KWG und eine unter Beihilfegesichtspunkten angemessene Vergütung bei Belegung mit Wettbewerbsgeschäft durch die Landesbank wird seitens der Landesregierung angestrebt. Entsprechende Gespräche werden derzeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen geführt.

Im übrigen sind gemäß § 20 Abs. 2 Investitionsbankgesetz die **Erträge** des Liegenschaftsvermögens, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Investitionsbankgesetz benötigt werden, zugunsten der Erhaltung, Erneuerung, des Erwerbs und des Neubaus von Liegenschaften zu verwenden. Sie können nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung für Aufgaben der Investitionsbank verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Liegenschaftsausschuss.